



Geschäftszahl: 2024-0.209.406

Wien, 20. März 2024

**Verfahren zur Bewilligung von Vorarbeiten gemäß
§ 5 Starkstromwegegesetz 1968; Austrian Power Grid AG;
Erneuerung der 220 kV-Leitung Lienz – Staatsgrenze;
Verlängerung der Frist für die Inanspruchnahme fremden Gutes zur
Vornahme von Vorarbeiten**

BESCHEID
und
VERORDNUNG

Spruch

Mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) vom 1.4.2022, Zl. 2022-0.243.235 – dieser Bescheid wirkt gegenüber Grundeigentümer:innen als Verordnung –, wurde der Austrian Power Grid AG (APG) gemäß § 5 Abs 1 des Bundesgesetzes vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968 – StWG), BGBl. Nr. 70/1968, idgF, für die Dauer von 24 Monaten ab dem 20.4.2022 die Bewilligung zur Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Erneuerung der 220 kV-Leitung Lienz – Staatsgrenze erteilt. Aufgrund des Bescheides vom 1.4.2022 sind die APG sowie die von ihr hierzu beauftragten Mitarbeiter:innen und Organe im Sinne des § 5 Abs 2 StWG berechtigt, entweder selbst oder durch beauftragte Unternehmen fremde Grundstücke in den politischen Gemeinden Nußdorf-Debant, Lienz, Tristach, Dölsach, Amlach, Leisach, Assling, Lesachtal, Untertilliach und Obertilliach zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung eines Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen, insbesondere

- Begehungen und Befahrungen zum Zweck der Feststellung technischer Rahmenbedingungen,
- Feststellung der Wegeeignung für Befahrungen und den Einsatz der für Vorarbeiten benötigten maschinellen Hilfsmittel (Bohrgeräte, Vermessungseinheiten, Werkzeugtransporte etc.),
- Vermessungsarbeiten,
- geologische Kartierungen und maschinenunterstützte Untersuchungen bezüglich der Bodenbeschaffenheit und anderer bodentechnischer Parameter,
- Bodenuntersuchungen, insbesondere Bohrungen und dazugehörige Inklinometermessungen,
- Einrichtung von temporären Messstellen für klimatische Untersuchungen,
- Quellbeweissicherungen und die Erkundung von Quellschutzgebieten bezüglich ihrer Art und Größe,
- Waldabschätzungen und -begutachtungen, insbesondere betreffend Maststandorte, Prüfung von Möglichkeiten des Waldaufschlagens oder von Überspannungen,
- Festlegung von Maststandorten vor Ort,
- Ortsmessungen elektromagnetischer Felder.

Mit Schriftsatz vom 13.3.2024 stellte die APG, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, den Antrag, die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wolle gemäß § 5 Abs 1 StWG die im Bescheid vom 1.4.2022 festgelegte Frist zur Vornahme von Vorarbeiten bis 20.10.2024 verlängern. Über diesen Antrag ergeht folgende Entscheidung:

Gemäß § 5 Abs. 1 StWG, BGBl. Nr. 70/1968, idgF, wird die mit Bescheid vom 1.4.2022, Zl. 2022-0.243.235, für die Dauer von 24 Monaten ab dem 20.4.2022 festgesetzte **Frist für die Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten** für die Erneuerung der 220 kV-Leitung Lienz – Staatsgrenze **bis 20.10.2024 verlängert**.

II. Kosten

Gemäß § 78 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, und dem der **Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983**, BGBl. Nr. 24/1983, idgF, angeschlossenen Tarif werden Bundesverwaltungsabgaben mit € 32,70 festgesetzt.

HINWEISE zum Gesamtbetrag der Verfahrenskosten

Gemäß § 14 Tarifpost 5 (Abs. 1) und 6 (Abs. 1) des **Gebührengesetzes 1957**, BGBl. Nr. 267/1957, idgF, sind für die Vergebührung des Antrages Verwaltungsgebühren in der Höhe von € 14,30 zu entrichten.

Der zu entrichtende Betrag von insgesamt **€ 47,00** für Bundesverwaltungsabgaben und Gebühren ist von der antragstellenden Partei auf das Konto des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (IBAN: AT19 0100 0000 0506 0904) einzuzahlen. Bei der Einzahlung sind der Betreff und die Aktenzahl dieses Bescheides anzuführen.

Begründung

Die Austrian Power Grid AG (APG) betreibt die 220 kV-Starkstromfreileitung Lienz – Staatsgrenze, die durch die Gemeinden Nußdorf-Debant (Tirol), Lienz (Tirol), Tristach (Tirol), Amlach (Tirol), Leisach (Tirol), Assling (Tirol), Lesachtal (Kärnten), Untertilliach (Tirol) und Obertilliach (Tirol) verläuft. Diese elektrische Leitungsanlage ist Teil der 220 kV-Verbindung zwischen den Umspannwerken (UW) Lienz und Soverzene (Veneto, Italien). Der auf italienischem Staatsgebiet gelegene Teil dieser Verbindung wird von der Terna S.p.A. betrieben.

Diese Leitungsanlage wurde im Jahr 1953 in Betrieb genommen, weist erheblichen Erneuerungsbedarf auf und soll deshalb erneuert werden. Die APG beabsichtigt, die bestehende Trasse der elektrischen Leitungsanlage auf österreichischer Seite weitestgehend beizubehalten. Lediglich bei einzelnen Maststandorten im Nahbereich der Drau wird zu prüfen sein, ob eine Optimierung im Hinblick auf die Hochwassersicherheit möglich ist. Es wird untersucht, ob in bestimmten Abschnitten eine Verlegung der Trasse möglich ist. Aufgrund der Topographie und des Übergabepunktes an der Staatsgrenze sowie des Ausgangspunktes im UW Lienz wird die – allenfalls lokal veränderte – Trasse in Österreich aber jedenfalls, ebenso wie die Bestandstrasse, sowohl über Tiroler als auch über Kärntner Landesgebiet verlaufen.

Für die Projektplanung ist es erforderlich, nicht nur unmittelbar im Bereich der bestehenden Trasse, sondern in einem Trassenraum, der die genannten Gemeinden in ihrer Gesamtheit umfasst, Vorarbeiten durchzuführen. Die Planungen können – neben den genannten Gemeinden – auch das Gemeindegebiet von Dölsach betreffen bzw. werden Trassenvarianten geprüft, die sich auch auf dieses Gemeindegebiet erstrecken.

Mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) vom 1.4.2022, Zl. 2022-0.243.235, wurde der APG aufgrund eines Antrages vom 21.2.2022 gemäß § 5 Abs 1 des Bundesgesetzes vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968 – StWG), BGBl. Nr. 70/1968, idgF, für die Dauer von 24 Monaten ab dem 20.4.2022 die Bewilligung zur Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten in den gesamten Gemeindegebieten der Gemeinden Nußdorf-Debant, Lienz, Tristach, Dölsach, Amlach, Leisach, Assling, Lesachtal, Untertilliach und Obertilliach für die Erneuerung der 220 kV-Leitung Lienz – Staatsgrenze erteilt.

Mit Schriftsatz vom 13.3.2024 stellte die APG, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, den Antrag, die BMK wolle gemäß § 5 Abs 1 StWG die im Bescheid vom 1.4.2022 festgelegte Frist zur Vornahme von Vorarbeiten gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz StWG bis 20.10.2024 verlängern.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat erwogen:

§ 5 des Bundesgesetzes vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968 – StWG), BGBl. Nr. 70/1968, idgF, lautet wie folgt:

- (1) *Auf Ansuchen ist für eine von der Behörde festzusetzende Frist die Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage durch Bescheid der Behörde unter Berücksichtigung etwaiger Belange der Landesverteidigung zu bewilligen. Diese Frist kann verlängert werden, wenn die*

Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert und vor Ablauf der Frist darum angesucht wird.

- (2) Diese Bewilligung gibt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.*
- (3) Die Bewilligung ist von der Behörde in der Gemeinde, in deren Bereich Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, spätestens eine Woche vor Aufnahme der Vorarbeiten durch Anschlag kundzumachen. Eine Übersichtskarte mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung ist zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen.*
- (4) Der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte hat den Grundstückseigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 20 lit. a bis d sinngemäß.*

Die bestehende 220 kV-Leitung Lienz – Staatsgrenze erstreckt sich auf die Bundesländer Tirol und Kärnten, woran sich auch bei allfälligen lokalen Abweichungen von der bestehenden Trasse nichts ändern wird. Es ist daher das StWG des Bundes anzuwenden. Zuständige Behörde für die Erteilung der Bewilligung der Vornahme von Vorarbeiten ist gemäß § 24 StWG die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Daran ändert auch eine UVP-Pflicht des Vorhabens nichts, weil die Bewilligung von Vorarbeiten nicht von der Sperrwirkung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idGF, erfasst ist (vgl. VwGH E 23.9.2002, Zl. 2000/05/0127, sowie die Entscheidungen des Umweltsenates jeweils vom 26.1.2004, Zlen. US 9A/2003/23-12 und US 9A/2003/23-13).

Die in § 5 StWG vorgesehene Abstimmung mit den Belangen der Landesverteidigung konnte bereits im Verfahren zur Erlassung des Bescheides vom 1.4.2022, Zl. 2022-0.243.235, vorgenommen werden.

Der Antrag vom 13.3.2024 auf Verlängerung der Frist zur Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten erfolgte vor Ablauf der mit dem Bescheid vom 1.4.2022, Zl. 2022-0.243.235, festgesetzten 24-Monats-Frist, und ist somit rechtzeitig. Im Antrag vom 13.3.2024 wird ausgeführt, dass dem gegenständlichen Leitungsprojekt demnächst – nach Inkrafttreten einer entsprechenden Delegierten Verordnung der Europäischen Kommission – der Status als „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ („Project of Common Interest“, PCI) im Sinne der Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates zukommen wird (PCI 2.8. „Verbindungsleitung Lienz (AT) - Region Venetien (IT)“). Dieser Status hat zur Folge, dass zwingend ein Vorantragsabschnitt iSd Art 10 Abs 1 lit a und Abs 6 der Verordnung (EU) 2022/869, sowie § 31 Abs 1 UVP-G durchzuführen ist. In diesem Vorantragsabschnitt wird die APG u.a. die Grundzüge des Vorhabens (den geplanten Trassenverlauf) und die wichtigsten anderen von ihr geprüften Lösungsmöglichkeiten mit einer Begründung der Wahl des beantragten Vorhabens darzulegen haben (§ 31 Abs 1 UVP-G 2000). Aufgrund der Bedeutung, die der Alternativenprüfung im Rahmen des Vorantragsabschnitts eingeräumt ist, kann sich die Notwendigkeit ergeben, weitere Trassenvarianten zu prüfen, die bislang nicht Gegenstand der bereits durchgeführten Untersuchungen waren. Die APG suchte daher um Verlängerung der Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten an.

Vorarbeiten sind alle Arbeiten, die für die Erstellung eines Baubewilligungsansuchens gemäß § 6 Abs. 1 StWG erforderlich sind; insbesondere handelt es sich dabei um Bodenuntersuchungen und sonstige technische Arbeiten (etwa Vermessungsarbeiten, vgl. § 5 Abs. 2 StWG).

Die APG führte bereits im seinerzeitigen Antragschriftsatz vom 21.2.2022 aus, dass es für die Projektplanung notwendig ist, nicht nur unmittelbar im Bereich der bestehenden Trasse, sondern in einem Trassenraum, der die oben genannten Gemeinden in ihrer Gesamtheit umfasst, Vorarbeiten durchzuführen. Diese umfassen insbesondere Besichtigungen und Vermessungen, Erkundungen des Untergrundes sowie die Feststellung der bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen sowie sonstiger Nutzungen; in einem Projektkonzept sind weitere im Untersuchungsraum durchzuführende Maßnahmen aufgelistet (und im Spruch dieses Bescheides angeführt). Zur Vornahme dieser, aber auch aller anderen technischen Arbeiten ist die APG berechtigt, soweit sie für die Vorbereitung und Ausarbeitung des Bauentwurfes notwendig sind.

Durch eine Bewilligung der Vorarbeiten erhält der Antragsteller das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen alle zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen. Dabei ist mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der betroffenen Grundstücke vorzugehen. Die Behörde hat dieses Recht unter Abwägung der Interessen des Antragstellers und der betroffenen Grundeigentümer:innen auf eine bestimmte – in ihrem Ermessen liegende – Frist zu beschränken. Die im vorliegenden Fall beantragte Verlängerung der Frist für die Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme der gegenständlichen Vorarbeiten bis 20.10.2024 erscheint der Behörde angesichts der im Verlängerungsantrag vom 13.3.2024 beschriebenen Umstände angemessen, weshalb die Fristverlängerung für diesen Zeitraum zu gewähren war.

Das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und sie für Vorarbeiten zu benützen, bezieht sich nicht auf einzeln bestimmte Grundstücke, sondern auf Gemeinden bzw. Gemeindegebiete, in denen Vorarbeiten durchgeführt werden sollen (vgl. VfGH E 29.11.2004, Zl. V134/03, VfSlg 17.362). Daher können weder im Antrag noch im Bewilligungsbescheid die betroffenen Grundstücke im Einzelnen angeführt werden. Der Vorarbeiten-Bewilligungsbescheid räumt lediglich das grundsätzliche Recht ein, überhaupt (irgendwelche) Grundstücke betreten bzw. nutzen zu können, da oft erst durch das Betreten der Grundstücke zu erkennen ist, welche konkreten Liegenschaften für die beabsichtigten Vorarbeiten tatsächlich beansprucht werden müssen bzw. geeignet sind. Das dem Bewilligungsinhaber erteilte Recht der Inanspruchnahme fremder Grundstücke verpflichtet den/die jeweilige/n Grundeigentümer:in zur Duldung der Vorarbeiten. Da die von dieser Duldungspflicht betroffenen Grundeigentümer:innen noch nicht feststehen, wirkt die Vorarbeitenbewilligung gegenüber diesen als Verordnung (vgl. den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.4.1996, Zl. 94/05/0021, und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24.6.1999, Zl. G427/97, VfSlg. 15.545/1999).

Spätestens eine Woche vor Aufnahme der Vorarbeiten ist von der Behörde in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, die Bewilligung der Verlängerung der Frist für die Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten durch Anschlag kundzumachen (§ 5 Abs. 3 StWG). Mangels eigener Anschlagsmöglichkeit der BMK in den Gemeinden hat die Kundmachung im Wege der Amtshilfe durch die Gemeinden zu erfolgen. Ein Übersichtsplan findet sich in dem von der APG übermittelten Projektkonzept und wird den berührten Gemeinden zur Verfügung gestellt. Das Projektkonzept samt Übersichtsplan ist von den Gemeinden zur allgemeinen Einsichtnahme im jeweiligen Gemeindeamt aufzulegen. Der **Anschlag der Bewilligung der Fristverlängerung** und die **Auflage des Projektkonzeptes samt Übersichtsplan** erfolgen bei den Gemeinden in der Zeit von **10.4.2024 bis einschließlich 20.4.2024**.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten (Spruchteil II.) stützt sich auf die dort angeführten Rechtsquellen.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

- Das zur Vornahme der Vorarbeiten berechnigte Unternehmen hat gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid binnen vier Wochen eine schriftliche Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Bundeslandes Wien zu erheben. Eine solche Beschwerde ist beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen. Die Frist zur Einbringung der Beschwerde beginnt mit dem Tag der Zustellung.
- Eine solche Beschwerde hat zu enthalten:
 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
 2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
 4. das Begehren und
 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.
- Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit einem Betrag von € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Geschäftszahl des Bescheides anzugeben und der Beschwerde - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen ist.

Ergeht an:

1. Austrian Power Grid AG, z.Hd. ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH,
Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien


sowie an folgende Gemeinden, jeweils mit dem höflichen Ersuchen um

- Aushang einer **vollständigen** Ausfertigung dieses Bescheides an der Amtstafel der Gemeinde **von 10.4.2024 bis einschließlich 20.4.2024**,
 - Auflage des Projektkonzeptes zur allgemeinen Einsichtnahme **von 10.4.2024 bis einschließlich 20.4.2024**,
 - Rücksendung der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Bescheidausfertigung nach Ende der Auflagefrist an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/4a, Stubenring 1, 1010 Wien?
2. Marktgemeinde Nußdorf-Debant, Hermann-Gmeiner-Straße 4, 9990 Nußdorf-Debant
 3. Stadtgemeinde Lienz, Hauptplatz 7, 9900 Lienz

4. Gemeinde Tristach, Dorfstraße 37, 9907 Tristach
5. Gemeinde Dölsach, Wenzl Platz 1, 9991 Dölsach
6. Gemeinde Amlach, Lindenstraße 4, 9908 Amlach
7. Gemeinde Leisach, 9909 Leisach Nr. 10
8. Gemeinde Assling, Unterassling 28, 9911 Assling
9. Gemeinde Lesachtal, Liesing 29, 9653 Liesing
10. Gemeinde Untertilliach, Untertilliach 62a, 9943 Untertilliach
11. Gemeinde Obertilliach, Dorf 4, 9942 Obertilliach

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Siegl

 <p>REPUBLIC ÖSTERREICH</p> <p>BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE</p> <p>@ AMTSSIGNATUR</p>	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2024-03-20T11:54:25+01:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/



An der Amtstafel der Marktgemeinschaft
Nußdorf-Debant angeschlagen
vom **10. April 2024**
bis